

Handelsagenten - Wien

Die Aufgaben der Fachgruppe

§ 43 Abs. 3, Wirtschaftskammergesetz (WKG 1998)

Die Aufgaben der Fachgruppe werden im § 43 des WKG 1998, Absatz 3, wie folgt beschrieben:

Die Fachgruppen haben im eigenen Wirkungsbereich die fachlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Als fachliche Angelegenheiten gelten insbesondere:

1. die **Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Angelegenheiten** der Mitglieder, die Stärkung des Gemeinschaftsgeistes und des Ansehens in der Gesellschaft,
2. die **Sicherung der Chancengleichheit** der Mitglieder im Wettbewerb, insbesondere die Beseitigung oder Verhütung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem lauterem und leistungsgerechten Wettbewerb unter den Mitgliedern im Wege stehen,
3. die **Förderung von Kooperationen und Gemeinschaftsaktivitäten**, insbesondere der Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Entwicklung von markt- und zukunftsorientierten Branchenkonzepten,
4. die **Förderung des öffentlichen und privaten Unterrichtswesens** im Interesse der Mitglieder, die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter, die Förderung der Berufsausbildung, insbesondere des Lehrlingswesens, sowie die Unterstützung des einschlägigen Prüfungswesens und die Abhaltung von Befähigungsprüfungen, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,
5. die den Fachgruppen durch Gesetz oder sonstige Vorschriften eingeräumte Mitwirkung an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung, insbesondere die Ausübung der **Begutachtungsrechte** nach der Gewerbeordnung, sowie die Mitwirkung in Berufsausbildungsangelegenheiten,
6. die **Führung von Mitgliederdateien und Statistiken**, sofern sie nicht von der Landeskammer zentral geführt werden,
7. der **Abschluss von Kollektivverträgen**,
8. die Werbung und **Öffentlichkeitsarbeit** und
9. die **Beratung** und **Information** der Mitglieder.

Stand: 30.07.2020